



Gemeinde Augst

Verordnung

über das

**amtliche Informationsblatt
zu Gemeindewahlen nach
dem Mehrheitswahlverfah-
ren**

Der Gemeinderat von Augst, gestützt auf § 27a Abs. 6 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte, beschliesst:

§ 1

Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen in die Behörden der Einwohnergemeinde gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und e der Gemeindeordnung der Gemeinde Augst vom 1. September 2004 ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 62. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Absätze 3 bis 5 und 33a des Gesetzes über die politischen Rechte mitgeteilt worden sind.

§ 2

Das Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt und enthält maximal folgende Informationen gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte:

- Vornamen und Namen
- Geburtsjahr
- Beruf oder Tätigkeit
- Gegebenenfalls den Zusatz „bisher“.

§ 3

Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

Die Verordnung tritt am 21. November 2023 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Blank

Roland Trüssel

Augst, 21. November 2023